Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensGAG 2021)

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021

(Zensusausführungsgesetz 2021 – ZensGAG 2021)

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) ordnet der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäudeund Wohnungszählung im Jahre 2021 an. Am 28. Juni 2019 hatte der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juni 2019 gefassten Gesetzesbeschluss verlangt. Am 7. November 2019 hatte der Deutsche Bundestag über die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses, dem am 6. Juni 2019 vom Deutschen Bundestag beschlossenen ZensG 2021 in geänderter Fassung zuzustimmen (BT-Drs. 19/14700), abgestimmt und mit großer Mehrheit beschlossen, die Beschlussempfehlung anzunehmen (Plenarprotokoll der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages – 19. WP – vom 7.11.2019 S. 15345). Am 8. November 2019 hatte der Bundesrat dem durch das Vermittlungsausschussverfahren geänderten Gesetzesbeschluss zugestimmt.

Das Zensusgesetz 2021 wird der Erfüllung der Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (Amtsblatt der Europäischen Union L 218 vom 13. August 2008, S. 14) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union L 105 vom 21. April 2017, S. 1), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (Amtsblatt der Europäischen Union L 78 vom 23. März 2017, S. 13) und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über

Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 24. Mai 2017, S. 6) dienen.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch Befragung der gesamten Bevölkerung soll – wie im Jahr 2011 – im Frühjahr 2021 ein registergestützter Zensus unter Berücksichtigung der Leitlinien des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. September 2018 - 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15 - zum Zensusgesetz 2011 durchgeführt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Methode eines registergestützten Zensus mit unterschiedlichen Erhebungsarten bestätigt und eine möglichst grundrechtsschonende Datenerhebung für eine realitätsgerechte Ermittlung der Einwohnerzahlen unter Berücksichtigung der gewonnenen statistischen wissenschaftlichen Erkenntnisse angemahnt. Der registergestützte Zensus 2021 besteht im Wesentlichen aus einer Kombination von vier Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und der Gebäude- und Wohnungseigentümer mit elektronischer Meldung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z.B. erwerbs- und bildungsstatischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalterinnen und Verwalter oder Bewohnerinnen und der Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Bundesgesetz kann aus verfassungsrechtlichen Gründen keine verfahrensrechtlichen Bestimmungen treffen. Es ist daher ein Landesgesetz erforderlich.

B. Lösung

Das Zensusausführungsgesetz 2021 überführt das Zensusgesetz 2021 in Landesrecht. Es regelt Zuständigkeiten, das Verwaltungsverfahren und die Erstattung von Kosten im Rahmen der Konnexität.

Die Zuständigkeit der obersten Erhebungsstelle soll auf das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Freien und Hansestadt Hamburg (Statistikamt Nord) übergehen. Die Kreise und kreisfreien Städte werden Erhebungsstelle "vor Ort". Sie wickeln insbesondere das Verfahren der Haushaltsstichproben ab, mit deren Hilfe eine Prüfung und Qualitätssicherung der registergestützten Daten erreicht werden soll. Die Haushaltsstichprobe dient darüber hinaus der Erhebung zusätzlicher Daten zur Bevölkerung. Die Verfahrensregelungen ergeben sich weitgehend aus dem Landesstatistikgesetz, auf das umfänglich verwiesen wird.

C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der EU-Verordnung 763/2008, der weiteren EU-Verordnungen sowie des Zensusgesetzes 2021 des Bundes ist verpflichtend.

Eine Einrichtung von Erhebungsstellen unterhalb der Kreisebene wäre denkbar. Diese Möglichkeit ist aber aufgrund der kleinräumigen Strukturen in Schleswig-Holstein aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zweckmäßig.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Zensus 2021 verursacht Kosten sowohl auf der Landesebene als auch auf der kommunalen Ebene. Ein nicht unerheblicher Anteil dieser Kosten betrifft die Kreise und kreisfreien Städte, bei denen die Erhebungsstellen eingerichtet werden. Seitens des Landes soll hier eine Erstattung erfolgen, die Erstattungshöhe durch Regierungsverordnung festgesetzt werden (§ 6).

Die Kosten des Statistikamtes Nord zur Durchführung des Zensus 2021 in Schleswig-Holstein sind mit rd. 21 Mio. Euro veranschlagt. Die Gesamtkosten des Zensus 2021 für Schleswig-Holstein werden derzeit auf rd. 35,2 Mio. Euro geschätzt.

Die den Kreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage des Artikels 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexität) zu erstattenden Kosten sollen auf der Grundlage eines Berechnungsschemas ermittelt werden, das von einer Arbeitsgruppe von Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entwickelt worden ist und sich an das Kostenschema des Zensus 2011 anlehnt. Auf der jeweiligen Fallzahl der unterschiedlichen Aufgabenbereiche basierend werden über Verknüpfungen die Personal- und Sachkosten der einzelnen Aufgabenstellungen errechnet und in einer Tabelle dargestellt. In der Gesamtschau ergibt sich so nach derzeitigem Kenntnisstand eine Kostenerstattung in der Größenordnung von rd. 14,2 Mio. Euro.

Dabei ist die Berechnung des Personaleinsatzes allerdings systembedingt auf die reine Netto-Arbeitszeit reduziert worden, ohne sog. Präsenzzeiten zu berücksichtigen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eine konkrete Tätigkeit auszuüben zur Verfügung stehen müssen, um ggf. Bürgeranfragen u.ä. zu beantworten. Dies muss kostenmäßig mit einer Vollzeitkraft über den Zeitraum von 18 Monaten und einer Vollzeitkraft über den Zeitraum von 15 Monaten berücksichtigt werden.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand entsteht in erster Linie im Statistikamt Nord, das nach § 1 Absatz 1 ZensG 2021 und aufgrund dieses Gesetzes zentrale Aufgaben wahrzunehmen hat, sowie in den Kreisen und kreisfreien Städten, denen dieses Gesetz neue Aufgaben zuweist. Im Statistikamt Nord ist eine zeitlich begrenzte personelle Verstärkung erforderlich. Die kommunalen Behörden werden im Rahmen der Haushaltsstichprobe tätig werden. Organisatorisch müssen sie dafür einen räumlich abschließbaren Bereich vorhalten, in dem datenschutzrechtlich relevante Unterlagen sicher gelagert werden können. Im Übrigen wird neben dem Personalaufwand eine DV-Ausstattung benötigt, die den Vorgaben zum IT-Schutzbedarf "hoch" entspricht. Für den Zugriff auf das Erhebungsunterstützungssystem bedarf es pro Erhebungsstelle einer Anbindung an das Datennetz des Bundes (NdB) mittels einer gesicherten Verbindung.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die private Wirtschaft wird wesentlich durch Zählvorgänge im Rahmen der Befragung an Sonderbereichen belastet. Sie profitiert allerdings von den Ergebnissen der Volkszählung durch die Bereitstellung aktueller Zahlen, die Eingang in die eigenen Planungen finden können.

E. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Landtag mit Schreiben vom 14.08.2019 zur Unterrichtung zugeleitet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Entwurf

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 – ZensGAG 2021) Vom [XX.XX.20XX]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 und oberste Erhebungsstelle ist der Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord), soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte führen den Zensus 2021 örtlich durch. Sie richten dazu im erforderlichen Umfang Erhebungsstellen ein. § 6 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 8. März 1991 (GVOBI. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 573), gilt mit Ausnahme des Absatzes 1 Halbsatz 2 und des Absatzes 4 Satz 4 entsprechend.
- (3) Das Statistische Bundesamt stellt in Zusammenarbeit mit dem Statistikamt Nord die zur Bewältigung der Aufgaben der Erhebungsstellen erforderlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung zentral bereit.
- (4) Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die Kreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 2 Feststellung der Einwohnerzahlen

Das Statistikamt Nord stellt die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 (Berichtszeitpunkt) ermittelten Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

§ 3 Organisation, Statistikgeheimnis

- (1) Die Erhebungsstellen unterstehen der Landrätin oder dem Landrat, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat unmittelbar.
- (2) Für die Erhebungsstellen sind gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 ZensG 2021) vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Zensusgesetzes 2021] ... für den Zeitraum von zehn Monaten vor bis acht Monate nach dem Zensusstichtag jeweils eine Person als Erhebungsstellenleiterin oder Erhebungsstellenleiter sowie für den Zeitraum von sieben Monaten vor bis acht Monate nach dem Zensusstichtag jeweils eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen.

- (3) Hinsichtlich der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung sowie der Verschwiegenheit gilt § 7 Absatz 4 Satz 2 und 3, Absatz 5 und 7 bis 9 LStatG entsprechend.
- (4) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in informationstechnischen Geräten mittels automatisierter Verfahren sind die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Datensicherheit zu gewährleisten.
- (5) Die Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 4 Durchführung von Erhebungen

- (1) Die Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 11 und 14 ZensG 2021 sowie notwendige Nacherhebungen nach § 29 ZensG 2021 durch.
- (2) Die ermittelten Angaben sind durch die Erhebungsstellen in die zentralen informationstechnischen Verbundverfahren einzupflegen. Erhebungsunterlagen übermitteln die Erhebungsstellen an das Statistikamt Nord.

§ 5 Erhebungsbeauftragte

- (1) Die Erhebungsstellen wählen Erhebungsbeauftragte nach § 20 ZensG 2021 in Verbindung mit § 14 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618), aus und bestellen sie.
- (2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter ist jede volljährige Person verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Erhebungsstellen dürfen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 (Amtsblatt L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22. November 2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) verarbeiten. Kreise, Gemeinden und Ämter benennen den Erhebungsstellen auf Ersuchen Bedienstete und stellen sie für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.
- (3) Die Erhebungsstellen dürfen zur Zuweisung von Aufgabenpensen, zur Wahrnehmung von Kontrollfunktionen und zur Berechnung und Erstattung von Aufwandsentschädigungen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten.

§ 6 Kostenregelung

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten für die durch dieses Gesetz verursachten Mehrbelastungen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich. Die Höhe dieses Ausgleiches sowie das Verfahren der Erstattung regelt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Hans-Joachim Grote

Ministerpräsident

Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Begründung

Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021) ordnet der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäudeund Wohnungszählung im Jahre 2021 an. Das Zensusgesetz 2021 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 9. Juli 2008 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen vorschreibt. Der Zensus ist außerdem national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z.B. die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen. Dem Zensusgesetz 2021 ist das Zensusvorbereitungsgesetz 2021 vom 3. März 2017 (BGBI. I S. 388) vorausgegangen, das die Gebäude- und Wohnungszählung vorbereitet hat.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkzählung durch Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) einen registergestützten Zensus entwickelt. Erstmals zur Anwendung kam dieses Verfahren beim Zensus 2011. Die dort gemachten Erfahrungen zeigen, dass ein registerbasierter Zensus ein geeignetes Verfahren ist. Anpassungsbedarfe zeigten sich bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen von Gemeinden unter 10.000 Einwohnern. So hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19. September 2018 zum Zensus 2011 (2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15) deutlich gemacht, dass keine Vollerhebung notwendig ist, bei einem registergestützten Zensus jedoch die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Zensus 2011 in die Planung des Zensus 2021 einfließen müssen. Vor diesem Hintergrund wird beim Zensus 2021 auch in Gemeinden unterhalb von 10.000 Einwohnern eine Stichprobe zur Existenzfeststellung durchgeführt.

Der registergestützte Zensus besteht im Wesentlichen aus einer Kombination von vier Elementen:- Auswertung der Melderegister,

- Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und der Gebäude- und Wohnungseigentümer mit elektronischer Meldung der Wohnungs- und Gebäudedaten,

- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z.B. erwerbs- und bildungsstatischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalterinnen und Verwaltern oder von Bewohnerinnen und Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Zensusgesetz 2021 legt die Datenerhebung zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt und regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten. Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2021 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 des Grundgesetzes folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheiten aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich auch den Ländern, das Verwaltungsverfahren zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt

Nach § 19 ZensG 2021 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11, 14, 22, 24 Absatz 4 und 29 Absatz 1 Satz 3 ZensG 2021 Erhebungsstellen einrichten. Den Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach dem Zensusgesetz 2021 von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf die Einrichtung von Erhebungsstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten vor.

Die Erhebungsstellen haben die vom Bundesverfassungsgericht in dem sog. Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutze des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zu erfüllen. Hierzu dienen Vorschriften zur Abschottung der Erhebungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von den übrigen Stellen des Verwaltungsvollzugs und Vorschriften zur Sicherung des für die amtliche Statistik unabdingbaren Statistikgeheimnisses.

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) nimmt in Schleswig-Holstein eine zentrale Stellung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik ein. Es ist daher für die Durchführung des Zensus 2021 zuständig, soweit nicht Aufgaben den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen sind und stellt die Einwohnerzahl des Landes und der Gemeinden verbindlich fest. Daneben sind weitere er-

gänzende organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen im Gesetzentwurf enthalten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt den Umstand, dass es sich bei dem Zensus 2021 um eine Form der Statistik handelt, die unter das Landesstatistikgesetz fällt, und trifft daher nur ergänzend eigenständige Regelungen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Aufgaben, Zuständigkeiten

Absatz 1

Die Bestimmung weist entsprechend § 1 Absatz 1 ZensG 2021 und in Konkretisierung des § 4 des Landesstatistikgesetzes die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2021 dem Vorstand des Statistikamtes Nord zu und erklärt diesen zur obersten Erhebungsstelle. Der Vorstand hat als handelndes Organ der Anstalt des öffentlichen Rechts Behördeneigenschaft im Sinne des § 12 des Landesverwaltungsgesetzes. Die Zuständigkeiten werden durch die Verweisung auf Absatz 2 begrenzt.

Absatz 2

Das Statistikamt Nord als die für den Zensus 2021 zentral zuständige Behörde ist aus organisatorischen Gründen auf die Mitwirkung kommunaler Instanzen angewiesen, um die Aufgabe in der Breite landesweit bewältigen zu können. Das Gesetz überträgt daher den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus. Sie sind im Hinblick auf die weitgehend registergestützten Erhebungen und nur stichprobenartig durchzuführenden Haushaltebefragungen die Verwaltungsebene, die diese Aufgabe am effizientesten durchführen kann. Die Möglichkeiten zur kommunalen Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

Mit der Verweisung auf § 6 des Landesstatistikgesetzes in Satz 3 wird klargestellt, dass die Kreise und die kreisfreien Städte die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Der Vorstand des Statistikamtes Nord hat danach die Funktion der Fachaufsichtsbehörde im Sinne des § 17 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Im Rahmen der Fachaufsicht erteilt das Statistikamt Nord den Erhebungsstellen die fachlichen Vorgaben zur recht- und zweckmäßigen Durchführung des Zensus 2021. Die Weisungsbefugnis beinhaltet, dass das Statistikamt Nord entsprechend seiner zentralen Stellung bei der fachlichen Vorbereitung, Koordination und Durchführung des Zensus 2021 die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnun-

gen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung trifft. Sein Weisungsrecht bezieht sich auch auf Vorbereitungsmaßnahmen und wird in diesen Fällen direkt gegenüber den in § 3 Abs. 1 genannten Personen ausgeübt, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Erhebungsstellen eingerichtet und noch keine Erhebungsstellenleitungen ernannt worden sind.

Absatz 3

Die Erfüllung der den Erhebungsstellen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben macht den Einsatz von speziellen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung notwendig, die vom Statistischen Verbund in Zusammenarbeit mit dem Statistikamt Nord zentral zur Verfügung gestellt werden. Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus erforderlichen Fachverfahren werden seitens des Bundes entwickelt und in einer Hochsicherheitszone bereitgestellt. Die Anbindung an die IT-Fachverfahren erfolgt über das "Netz des Bundes (NdB)", die vorgesehene Arbeitsweise setzt entsprechend voraus, dass die Erhebungsstellen an das NdB angebunden sind.

Absatz 4

Die Einrichtung von Erhebungsstellen ist Aufgabe der Kreise. Die kreisangehörigen Gemeinden sind gleichwohl verpflichtet, den Kreis bei dessen Tätigkeit zu unterstützen. Auf diese Weise können im Einzelfall die besonderen Ortskenntnisse der Gemeinden für die Durchführung des Zensus 2021 genutzt werden. Eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme personeller Kapazitäten ist nicht Gegenstand dieser Regelung. Die allgemeine Unterstützungspflicht wird insoweit durch § 5 Absatz 2 Satz 3 ergänzt, demzufolge auf Ersuchen u.a. Gemeinden und Ämter Bedienstete für die Übernahme der Tätigkeit einer oder eines Erhebungsbeauftragten zu benennen und freizustellen haben.

Zu § 2 Feststellung der Einwohnerzahl

Die Feststellung der Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 des Zensusgesetzes 2021 zentraler Zweck des Zensus. Der Zensus ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz vom 20. April 2013 (BGBI I S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBI I S. 2639). Die Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen, z.B. beim Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise, als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

Das Statistikamt Nord erhält durch § 2 die materielle Befugnis, die Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden zum Zensusstichtag verbindlich festzustellen. Die Einwohnerzahlen dienen als Grundlage für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 5 Absatz 1 Bevölkerungsstatistikgesetz. Erfolgreiche Eingaben und Rechtsmittel zur zum Zensusstichtag festgestellten Einwohnerzahl werden erst ab dem Berichtsmonat nach Stattgabe der begründeten Revision berücksichtigt. Eine rückwirkende Berücksichtigung und eine neue Berechnung ab dem Zensusstichtag hätten zur Folge, dass die Fortschreibungsergebnisse für die betroffenen Gemeinden, Kreise, Ämter, das Land und den Bund nach jeder erfolgreichen Eingabe oder Klage revidiert werden müssten und endgültige Fortschreibungsergebnisse in absehbarer Zeit nicht produziert werden könnten. Neben den damit verbundenen Kosten wären diese mehrfachen Revisionen den Nutzern nicht vermittelbar.

Zu § 3 Organisation, Statistikgeheimnis

Soweit die Kreise oder kreisfreien Städte für die örtliche Durchführung Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit schließen, gelten die Regelungen des § 3 auch für die in Anspruch genommenen Beteiligten.

Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass die Erhebungsstellen organisatorisch nicht einer anderen Verwaltungsstelle angegliedert und einer Amtsleiterin oder einem Amtsleiter unterstellt werden. Dies dient aus Geheimhaltungsgründen der organisatorischen Trennung der statistischen Erhebungsstellen von den Stellen, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen.

Absatz 2

Für jede Erhebungsstelle ist für den Zeitraum von zehn Monaten vor bis acht Monate nach dem Zensusstichtag jeweils eine Person als Erhebungsstellenleiterin oder Erhebungsstellenleiter sowie für den Zeitraum von sieben Monaten vor bis acht Monate nach dem Zensusstichtag jeweils eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen. Die Erhebungsstellenleitung hat zunächst die vorbereitenden Maßnahmen zu veranlassen, die der Erhebungsstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht. Hierzu gehören etwa die Personalgewinnung und die Ausstattung der Erhebungsstelle mit den erforderlichen Sachmitteln, insbesondere Zugang zu den zentralen Fachverfahren des statistischen Bundesamtes (mittels NdB-Zugang) sowie Online-Zugang und der entsprechenden Hardware. Außerdem hat die Erhebungsstellenleitung die Durchführung der Erhebungen zu leiten, das Erhebungsstellenpersonal sowie die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten zu beaufsichti-

gen und auf die Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses zu achten.

Absatz 3

Die Bestimmung verweist hinsichtlich der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung sowie der Verschwiegenheit auf das Landestatistikgesetz. Damit wird auf die seit langem bewährten Verfahrensregelungen des Statistikrechtes zurückgegriffen. Sie entsprechen den Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes. Danach bedarf es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abschottungsregelungen nach außen; insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicherzustellen (informationelle Gewaltenteilung).

Zur Sicherstellung der räumlichen und organisatorischen Trennung muss für den Zeitraum, in dem Einzeldaten der Auskunftspflichtigen vorliegen könnten, mindestens aber ab November 2020 bis November 2021 die Erhebungsstelle, soweit nicht bereits eine Statistikstelle besteht, zumindest mit einem geeigneten Raum ausgestattet sein, der gegen den Zutritt unbefugter Personen gesichert ist. Außerdem muss sie als eine von anderen Verwaltungsstellen getrennte Dienststelle organisiert und mit eigenem Personal ausgestattet sein.

Die personelle, räumliche und organisatorische Trennung gilt für die gesamte Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben der Auskunftspflichtigen. In der Erhebungsstelle dürfen in dieser Zeit keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden.

Für die Zeit bis zum Eingang ausgefüllter Fragebogen ist der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den normalen Verwaltungsvollzug trotz des personellen Trennungsgebotes nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in der Erhebungsstelle vorbehalten sind, wird durch die Dienstanweisung geregelt. Die Grenze des Zulässigen wird dabei erst dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse naheliegt.

Die Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle nach dem in Bezug genommenen § 7 Absatz 5 des Landesstatistikgesetzes dient der Sicherung des Prinzips der räumlichen Trennung. Zugangsberechtigt sind nur die der Erhebungs-

stelle zugeordneten Personen sowie der Geheimhaltung unterliegende Beschäftigte des Zensus des Statistikamts Nord. Das Recht der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz auf Zutritt zu den Diensträumen öffentlicher Stellen im Rahmen seiner Kontrollbefugnis nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 162) bleibt davon unberührt. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung wird in der nach § 7 Abs. 9 Landesstatistikgesetz zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen sein.

Die Personen, denen die Erhebungsstellen nach Absatz 1 organisatorisch unterstellt sind, dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die Einzelangaben enthalten, da ihnen auch andere Verwaltungsstellen unterstellt sind, die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen. Das Prinzip der räumlichen Trennung erfordert, dass für die Betreuung von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten ein vom übrigen Teil der Erhebungsstelle abgetrennter Bereich geschaffen wird, in dem bzw. von dem aus kein Einblick in Unterlagen mit statistischen Einzelangaben genommen werden kann.

Grundsätzlich können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für eine Tätigkeit in der Erhebungsstelle abgeordnet werden. Weder das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil noch das Zensusgesetz 2021 schließen Bedienstete aus bestimmten sensiblen Bereichen (z.B. Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer- und Sozialamt) aus. Dies ist insofern sachgerecht, weil diese Personen mit den Befragten in der Regel nicht persönlich zusammentreffen und weil die Wahrung des Statistikgeheimnisses durch das absolute Verwendungs- und Verwertungsverbot für die aus der Tätigkeit in den Erhebungsstellen gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet ist. Zur Vertrauensbildung empfiehlt es sich dennoch, in der Erhebungsstelle keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs einzusetzen, soweit die personelle Ausstattung der kommunalen Körperschaft dies zulässt.

Die Vorschrift enthält darüber hinaus durch die Verweisung auf § 7 Absatz 8 des Landestatistikgesetzes ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus gewonnen haben. Das Offenbarungsverbot gilt absolut; es greift daher auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind. Durch die auch über eine ggf. bereits bestehende allgemeine Verschwiegenheitspflicht hinaus zu veranlassende zusätzliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung nach § 7 Absatz 8 des Landesstatistikgesetzes sollen den in den Erhebungsstellen tätigen Personen die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlicht werden. Die Verpflichtung zur Ge-

heimhaltung gilt gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 ZensG 2021 auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

Aus der Verweisung auf § 7 Absatz 9 des Landesstatistikgesetzes folgt, dass die Einzelheiten der Abschottung in einer schriftlichen Dienstanweisung zu regeln sind. In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Bestimmung der Räumlichkeiten der Erhebungsstelle, zu Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt, zur Zugangsberechtigung und zur Zugangskontrolle, zur Geschäftsverteilung, zur Vertretung und zur Dienstaufsicht sowie zu organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen zur Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen zu treffen, soweit die Sicherheitsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der betroffenen kommunalen Körperschaft liegt.

Absatz 4

Die Regelungen sehen besondere Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in informationstechnischen Geräten mit Hilfe automatisierter Verfahren vor. Allgemeine datenschutzrechtliche Anforderungen sind zu beachten (vgl. § 40 Landesdatenschutzgesetz).

Absatz 5

Die Regelung soll verhindern, dass die Erhebungsstellen Auswertungen der erhobenen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Davon unberührt bleibt jedoch die spätere Möglichkeit der statistischen Auswertungen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke der nach § 32 Absatz 2 ZensG 2021 übermittelten Daten durch kommunale Statistikstellen.

Zu § 4 Durchführung von Erhebungen

Absatz 1

Die Bestimmung legt fest, welche Aufgaben die Erhebungsstellen zu erledigen haben. Die Erhebungsstellen sind federführend zuständig für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis. Sie verfolgt nach § 11 Absatz 1 ZensG 2021 als ein wesentliches Ziel die Feststellung und statistische Korrektur von Überund Untererfassungen der Melderegister in allen Gemeinden. Die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis dient auf diese Weise in Gemeinden der Ermittlung belastbarer Einwohnerzahlen sowie der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 5 Absatz 1 Bevölkerungsstatistikgesetz.

Die Erhebungsstellen sind darüber hinaus zuständig für die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Einrichtungen) nach § 14 ZensG 2021. Außerdem wird den Erhebungsstellen die Aufgabe der Durchführung von erforderlichen Nacherhebungen nach § 29 ZensG 2021 zugewiesen.

Absatz 2

Die Erhebungsstellen pflegen die Ergebnisse der Feststellungen unmittelbar in die zentralen IT-Verbundverfahren ein. Eventuelle Erhebungsunterlagen übermitteln die Erhebungsstellen an das Statistikamt Nord.

Zu § 5 Erhebungsbeauftragte

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2021 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden für die Befragungen in den Haushalten benötigt. Für die Feststellung der Existenzen wird die persönliche Befragung in den Haushalten vor Ort als notwendig erachtet.

Absatz 1

Anforderungen und Aufgaben der Erhebungsbeauftragten regeln die in Bezug genommenen § 20 ZensG 2021 sowie § 14 des Bundesstatistikgesetzes. Danach müssen Erhebungsbeauftragte zuverlässig und verschwiegen sein. Sie sind schriftlich auf das Statistikgeheimnis zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht dauert auch nach Beendigung der Tätigkeit an. Ihre während dieser Tätigkeit gewonnenen Kenntnisse dürfen sie nicht anderweitig verwenden. Sie dürfen zudem nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden. Ein Einsatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Gefahr besteht, dass sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit die Erhebungsdaten zu Lasten der Auskunftspflichtigen nutzen könnten. Sie können im Rahmen der in § 4 Abs. 1 genannten Aufgabenfelder eingesetzt werden.

Absatz 2

Die Vorschrift ergänzt § 20 Absatz 2 ZensG 2021, wonach Bedienstete von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet werden können. Nach § 20 Absatz 2 Satz 4 ZensG 2021 sind die Länder ermächtigt, weitere Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten. Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nur

erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen. Werden entsprechende Gründe vorgetragen, dürfen die Erhebungsstellen besondere Kategorien von Daten nach Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 (Amtsblatt L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22. November 2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) verarbeiten, bspw. indem die Vorlage eines ärztlichen Attests oder anderen geeigneten Nachweises verlangt wird. Die Vorschrift macht Gebrauch von der Öffnungsklausel des Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h) DSGVO, wonach die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist, wenn sie auf Grundlage des Rechts eines Mitgliedsstaates für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten erforderlich ist.

Zur Beurteilung, ob ein anderer wichtiger Grund vorliegt, kann auch § 20 der Gemeindeordnung entsprechend herangezogen werden.

Gemeinden, Kreise und Ämter sind auf Ersuchen verpflichtet, Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter zu benennen. Die Benennungspflicht gegenüber den Erhebungsstellen oder dem Statistikamt Nord ist Amtshilfe nach den §§ 32 ff. des Landesverwaltungsgesetzes. Aus dem in § 33 Absatz 1 Nummer 1 des Landesverwaltungsgesetzes zu entnehmenden Grundsatz der Nachrangigkeit der Amtshilfe gegenüber dem Tätigwerden der Behörde mit eigenen Kräften ist zu folgern, dass das Ersuchen nur gestellt werden kann, wenn es der Erhebungsstelle nicht gelingt, in einem bestimmten Bezirk geeignete Erhebungsbeauftragte selbst zu gewinnen. Bei einem solchen Ersuchen ist zu berücksichtigen, ob lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste unterbrochen würden, wenn Bedienstete von Behörden bei der Erhebung während der Dienstzeit eingesetzt werden. Sofern im Ausnahmefall ein Einsatz tatsächlich während der Dienstzeit erforderlich werden sollte, führt der Ausfall der Arbeitsleistung zu keinen Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land oder den kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen die Erhebungsstellen eingerichtet sind. Die verpflichteten und im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entschädigten Bediensteten können die (stundenweise) versäumte Dienstzeit nachholen.

Die Erhebungsbeauftragten müssen in ihre Aufgaben eingewiesen und entsprechend angeleitet werden. Sie unterliegen dem Weisungsrecht der Erhebungsstellen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes.

Absatz 3

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (vgl. § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz) der Erhebungsbeauftragten bei den Erhebungsstellen ist zur Zuteilung von Aufgabenpensen, zur Kontrolle der Tätigkeiten und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen erforderlich. Dazu gehört auch die Verknüpfung mit Daten zur Organisation der Durchführung von Erhebungen (keine Verknüpfung mit den eigentlichen Erhebungsdaten) nach § 4.

Zu § 6 Kostenregelung

Die Erstattungsregelung ist Folge des Konnexitätsprinzips nach Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Werden danach die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Um das Gesetzgebungsverfahren von der Frage der Höhe, die von einer Vielzahl von Parametern abhängt, zu entlasten, regelt das Gesetz den grundsätzlichen Anspruch und überlässt die konkrete Festlegung einer Verordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erlassen ist.

Die zu erstattenden Kosten sollen auf der Grundlage eines Berechnungsschemas ermittelt werden, das von einer Arbeitsgruppe von Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entwickelt worden ist und sich an das Kostenschema des Zensus 2011 anlehnt. Auf der jeweiligen Fallzahl der unterschiedlichen Aufgabenbereiche basierend werden über Verknüpfungen die Personal- und Sachkosten der einzelnen Aufgabenstellungen errechnet und in einer Tabelle dargestellt. In der Gesamtschau wird sich so eine Kostenerstattung in der Größenordnung von ca. 14,2 Mio. Euro ergeben. Dabei ist die Berechnung des Personaleinsatzes allerdings systembedingt auf die reine Netto-Arbeitszeit reduziert worden, ohne sog. Präsenzzeiten zu berücksichtigen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eine konkrete Tätigkeit auszuüben zur Verfügung stehen müssen, um ggf. Bürgeranfragen u.ä. zu beantworten.

Dies muss kostenmäßig für den Zeitraum von zehn Monaten vor bis acht Monate nach dem Zensusstichtag mit einer Person als Erhebungsstellenleiterin oder Erhebungsstellenleiter sowie für den Zeitraum von sieben Monaten vor bis acht Monate nach dem Zensusstichtag mit einer Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter be-

rücksichtigt werden. Die Gesamtkosten des Zensus 2021 für Schleswig-Holstein werden derzeit auf rd. 35,2 Mio. Euro geschätzt.

Zu § 7 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.